

# Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.  
In Briefen durch alle Postanstalten.  
Abonnementpreis 3 M., pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Schumacher, Ulm a. D., Poststr. 17, Telefon 1643.  
Alle für den Hauptverein des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:  
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 15, Weißbühlstraße 222.  
Sämtliche Zeichnungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 15, Weißbühlstraße 222.  
Postfachkonto 20 521 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin-Wilhelmsberg 4720.



Anzeigen, die sechswochentlich erscheinen, kosten 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Soziale Hygiene.

Von Dr. A. Fischer, Karlsruhe.

III.

### 5. Gesundheitsverwaltung.

Verwaltungsmaßnahmen haben zumeist nicht den gleichen Wert wie eine reichsgesetzliche Regelung, da sie gewöhnlich je nach den Verhältnissen und den leitenden Personen zu verschiedenartig und oft unzulänglich gestaltet werden. Immerhin haben viele seitens mancher Verwaltungen getroffene Einrichtungen großen Einfluß auf die Gesundheitszustände ausgeübt. Hier sind vor allem die großzügigen schadenverhütenden Institutionen zu nennen, die auf Grund der §§ 363 u. 1274 der RVO. von Landesversicherungsanstalten, der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen vor, in und nach dem Kriege ins Leben gerufen wurden. Erinnerung sei nur an das Heilstättenverfahren bei Tuberkulose und anderen Erkrankungen, die Fürsorge für Alkoholiker und Geschlechtskranke, Heilstätten und Invalidenhauspflege, die Unfallverhütungsmaßnahmen, die Waldberholungsstätten und Erholungsheime, die Behandlung von Zahnkranken, die Gewährung von Wochenhilfe und Stillgeld, die Wohnungsfürsorge, die zahlreichen Maßnahmen zur gesundheitlichen Volksbelehrung, die statistischen Erhebungen zur Bereicherung der sozialhygienischen Wissenschaft. Solche, für die praktische sozialhygienische Arbeit wichtige wissenschaftliche Untersuchungen verdankt man auch manchen Gewerbeaufsichtsamtern sowie staatlichen und städtischen statistischen Beamten.

Des weiteren haben viele Stadt- und Kreisverwaltungen Treffliches nicht nur auf dem Gebiete der Gesundheitstechnik, wie schon oben erwähnt wurde, sondern auch auf dem Gebiete der sozialen Hygiene geleistet. Besonders Wohlfahrts- oder Gesundheitsämter wurden ins Leben gerufen, Stadt- und Kommunalärzten wurde die Leitung des örtlichen Gesundheitswesens übertragen, Schulärzte, sowie Säuglings- und Tuberkulosefürsorgeärzte wurden angestellt, Fürsorgegeschwestern wurden ihnen zur Unterstützung angegliedert, Wohnungs- und Jugendämter wurden geschaffen, das Krankenhauswesen wurde ausgebaut, zahlreiche Vereine, die sich auf den verschiedensten Zweigen der Gesundheitsfürsorge betätigten, wurden unterstützt.

Die Staatsverwaltungen gehen neuerdings dazu über, die Medizinalverwaltung, die sich bisher zumeist nur den Aufgaben der Gesundheitspolizei gewidmet hat, nunmehr auch auf das Gebiet der sozialen Hygiene auszudehnen, und die Arbeit ihrer Medizinalreferenten durch die Berufung von Landesgesundheitsräten zu fördern. Württemberg hat auf diesem Gebiete durch das Gesetz betreffend die Neuordnung des Gesundheitswesens vom 15. Dezember 1919 den Anfang gemacht. Solche Landesgesundheitsräte bestanden dem Namen nach auch schon vor dem Kriege in anderen Staaten; hoffen wir, daß die neuen Ein-

richtungen sichtbare Erfolge zeitigen werden. In Preußen wurden zu Beginn des Jahres 1920 Richtlinien für die Ausbildung von sozialhygienisch tätigen Kommunal- und Kreisärzten veröffentlicht; zur Durchführung dieser Absichten wurden die oben erwähnten sozialhygienischen Akademien geschaffen.

### 6. Gesundheitspolitik.

Im Hinblick auf die Lücken, welche Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der sozialen Hygiene darbieten, war es erforder-

Dagegen besteht seit Beginn des Jahres 1918 eine badische Gesellschaft für soziale Hygiene (Gesellschaftsstelle Karlsruhe), von der schon recht beachtenswerte Anregungen auf dem Gebiete der sozialhygienischen Gesetzgebung und Verwaltung ausgegangen sind. Es wird nun beabsichtigt, auch in anderen, besonders süddeutschen Gliedstaaten solche Gesellschaften ins Leben zu rufen und durch ihren Zusammenschluß dann eine deutsche Gesellschaft für soziale Hygiene zu bilden. Nicht nur eine solche Zentralisierung der in den einzelnen Landesgebieten vorhandenen Organisationen ist im Interesse einheitlicher Einwirkung auf die deutschen Gesundheitsverhältnisse erforderlich, es muß auch eine innige Arbeitsgemeinschaft der Vereine, die nur auf einzelnen Gebieten der sozialen Hygiene tätig sind, erzielt werden, um das oft beobachtete Neben- und Gegeneinanderarbeiten dieser Organisationen auszuschalten und zu verhindern, daß manche Aufgabe doppelt in Angriff genommen wird, während andere ebenso wichtige Aufgaben unbeachtet bleiben. In Anbetracht der jetzigen Finanzverhältnisse gilt es mehr als je zuvor, das Vereinteiltliche zu suchen, um bei Wahrung ökonomischer Grundsätze den höchsten Erfolg zu erzielen.

2. Organisationen, die sich einem besonderen Gebiete des Gesundheitswesens widmen. Es entspricht der historischen Entwicklung und vor allem auch sachlichen Gründen, daß neben den Zentralorganisationen selbständige Vereine bestehen, die nur einen Teil der sozialen Hygiene bearbeiten und ihre Tätigkeit örtlich begrenzen. Diese Vereine haben sich dann wieder nach ihren jeweiligen Arbeitsgebieten zu Landes- und Reichsverbänden zusammengeschlossen. Hier seien als besonders wichtige Organisationen genannt: Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene, der Bund für Mutterchutz, die Deutsche Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, der Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, das Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

3. Sozialpolitische Organisationen. Neben den Verbänden, die sich ausschließlich auf dem Gebiete des Gesundheitswesens betätigen, üben noch zahlreiche Körperschaften großen Einfluß auf die Gestaltung der gesundheitlichen Verhältnisse aus. Besonders hervorzuheben haben sich unter den hier in Betracht kommenden Organisationen: der Verein für Sozialpolitik, die Gesellschaft für soziale Reform, der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrtspflege, der Deutsche Städtetag, die Krankenkassenverbände, der Caritasverband, der Evangelisch-Soziale Kongress, die Gewerkschaften aller Richtungen, die Organisationen der Kriegsheilbeschädigten, der Reichsausschuß für Konsumenteninteressen, der Deutsche Verein für Wohnungsreform.

Die Interessen des Gewerkschaftsvereins stets zu wahren und zu fördern,

für die Stärkung der Organisation stets zu agitieren,

für eine pünktliche Beitragszahlung und guten Versammlungsbesuch stets zu sorgen

ist Ehrensache eines jeden Mitglieds.

lich, daß sich gesundheitspolitische Organisationen gebildet haben, die es sich zur Aufgabe stellten, teils auf die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften anregend einzuwirken, teils selbst Monierarbeit zu leisten und die Beseitigung sozialhygienischer Mißstände im Angriff zu nehmen. Die Vereine, die hier besonders zu erwähnen sind, kann man in drei Gruppen einteilen:

1. Organisationen, die sich auf mehreren Gebieten des Gesundheitswesens betätigen. Hier sind zunächst zu nennen der seit nahezu einem halben Jahrhundert bestehende Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der namentlich in früheren Jahrzehnten großen Einfluß auf die Staats- und Stadtverwaltungen ausgeübt hat, ferner die Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik in Berlin sowie die Abteilung für soziale Hygiene des Münchener Ärztevereins, die aber beide ihre Tätigkeit gewöhnlich auf Vorträge mit Diskussionen beschränkten und einen örtlich begrenzten Charakter zeigten. Es machte sich daher das Bedürfnis nach einer deutschen Gesellschaft für soziale Hygiene geltend; ihre Gründung ist jedoch trotz mehrerer Versuche nicht gelungen.

# Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes.

Der Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht hat einen Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes ausgearbeitet und ihn dem Reichsarbeitsministerium unterbreitet. Der Entwurf lautet:

## I. Tarifvertrag.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1 Tarifvertrag ist der schriftliche Vertrag zwischen Arbeitgebern oder ihren tariffähigen Vereinigungen und tariffähigen Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Regelung des Arbeitsverhältnisses.

Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen, die Organisation der Arbeit in den Betrieben einschließlich der Betriebsvertretungen, die Benützung von Arbeitsnachweisen und Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

Regelt der Tarifvertrag außer dem Arbeitsverhältnis auch andere Angelegenheiten, so finden auf solche Vereinbarungen die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2 Der Tarifvertrag soll seinen räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich angeben. Er unterliegt keiner Stempelspflicht.

§ 3 Arbeitnehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen.

Ihnen stehen Hausgewerbetreibende nach § 119<sup>b</sup> der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und andere Erwerbstätige in ähnlicher Stellung gleich, insbesondere Angehörige freier Berufe, deren Arbeit von anderen zu geschäftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwertet wird, ohne daß sie in ihrem Dienste stehen. Auf öffentliche Beamte findet dieses Gesetz nur soweit Anwendung, als Beamten-gesetze des Reichs und der Länder den Abschluß von Tarifverträgen vorsehen.

§ 4 Tariffähig sind Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorsieht und Bestimmungen darüber enthält: 1. Von welchen Organen und in welcher Weise Beschlüsse in Tarifangelegenheiten gefaßt und beurkundet werden; 2. welche Organe die Vereinigungen vertreten, und wie sie berufen werden.

Als Vereinigungen von Arbeitgebern gelten auch Innungen (freie und Zwangsinnungen). Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tariffähig, wenn sie 1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen; 2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen; 3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen.

§ 5 Tariffähige Vereinigungen sind in Angelegenheiten, die einen bestehenden Tarifvertrag betreffen, rechtsfähig.

§ 6 § 152, Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gilt für tariffähige Vereinigung nicht.

§ 7 Fallen Arbeitsverhältnisse in den Geltungsbereich mehrerer Tarifverträge, so geht zunächst der sachlich engere, im übrigen der räumlich oder persönlich weitere Tarifvertrag vor, wenn nicht der vorgehende Tarifvertrag anderes bestimmt.

§ 8 Sind auf einer Seite mehrere Vertragsparteien beteiligt, so können sie einzeln keine vom Tarifvertrag abweichende Sonderabreden für gemeinsame Arbeitnehmergruppen treffen. Im übrigen sind sie selbständig berechtigt und verpflichtet.

Im Tarifvertrag kann anderes bestimmt werden.

§ 9 Der Tarifvertrag ist mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist, aufgelöst, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einigen.

Ist im Tarifvertrag eine Zeit nicht angegeben, so können ihn die Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn nicht eine andere Frist vereinbart ist. Ein für längere Zeit als drei Jahre geschlossener Tarifvertrag gilt nach dem Ablauf von drei Jahren

als für unbestimmte Zeit vereinbart. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Auf Antrag einer Vertragspartei hat das Tarifgericht in dringenden Ausnahmefällen den Tarifvertrag für alle oder einzelne Vertragsparteien fristlos oder nach Ablauf einer Frist aufzulösen, wenn aus Billigkeitsgründen diesen Vertragsparteien die Fortsetzung des Tarifverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt besonders für den Fall, daß sich die Verhältnisse, unter denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist, wesentlich geändert haben, oder der Zweck des Vertrages infolge des Verhaltens von Vertragsparteien vereitelt oder gefährdet ist.

Weitere Gründe für die Auflösung eines rechtswirksamen Tarifvertrages sind ausgeschlossen.

### 2. Tariffassung.

§ 10 Die Tariffassung enthält die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung des Arbeitsverhältnisses. Durch den Tarifvertrag werden die Tarifangehörigen der Tariffassung unterworfen. Die Tariffassung geht allen anderen Bestimmungen vor, soweit nicht zwingende Gesetze, Reichs- oder Landesordnungen, sowie die Unfallversicherungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entgegenstehen. Sie geht auch den Anordnungen der Innungen und Handwerkskammern über die Regelung des Lehrlingswesens, den Arbeitsordnungen und allen sonstigen Betriebsfassungen vor.

§ 11 Tarifangehörige sind, soweit der Tarifvertrag nicht eine Einschränkung vornimmt: 1. die Arbeitgeber, die Vertragsparteien sind; 2. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem am Vertrage beteiligten Vereinigungen angehören oder zur Zeit des Abschlusses des Tarifvertrages oder nach dieser Zeit angehört haben; 3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht nach Ziffer 1 und 2 tarifangehörig sind, sich aber mit Zustimmung der Vertragsparteien der Tariffassung freiwillig unterworfen haben, im Zweifel vom Tage der Unterwerfung ab.

§ 12 Für Tarifangehörige, welche die Zugehörigkeit nach dem Abschlusse des Tarifvertrages erworben haben, tritt die Geltung der Tariffassung mit dem Zeitpunkte des Erwerbes der Tarifangehörigkeit ein, wenn der Tarifvertrag nicht einen anderen Zeitpunkt festsetzt.

§ 13 Die Tarifangehörigkeit nach § 11, Ziffer 1 und 2 endigt mit dem Ablaufe des Tarifvertrages. Die Tarifangehörigkeit beruht auf dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach dem Abschlusse des Tarifvertrages aus den Vertragsvereinigungen ausgeschieden sind, erlischt, sobald der Tarifvertrag abgelaufen ist oder abgelaufen wäre, wenn eine der Vertragsparteien zum nächsten zulässigen Zeitpunkte gekündigt hätte.

Die Tarifangehörigkeit nach § 11, Ziffer 3 endigt mit dem Ablaufe des Tarifvertrages und, wenn der Tarifvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, nach dem Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Unterwerfung. Der Tarifvertrag kann einen früheren Zeitpunkt festsetzen. Die Unterwerfung kann durch ausdrückliche Erklärung über deren Form der Tarifvertrag zu bestimmen hat, erneuert werden.

Die Tarifangehörigkeit des Inhabers geht auf seinen Rechtsnachfolger im Betriebe über.

§ 14 Arbeitsverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und tarifangehörigen Arbeitnehmern haben den Inhalt, den die Tariffassung vorschreibt, auch wenn in den Arbeitsverträgen eine andere Regelung getroffen ist. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie in der Tariffassung zugelassen sind, oder soweit sie Abänderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abreden und Beschlüsse, auch tarifangehöriger Arbeitgeber oder tarifangehöriger Arbeitnehmer unter sich, die den Absatz 1 zu umgehen versuchen, sind nichtig.

§ 15 Fällt die Tariffassung weg und tritt eine neue nicht ein, so bleibt die alte für den Inhalt der Arbeitsverträge maßgebend, bis

eine andere Regelung in den Arbeitsverträgen getroffen wird.

§ 16 Für Arbeitsverträge zwischen tarifangehörigen Arbeitgebern und nicht tarifangehörigen Arbeitnehmern gilt die Vorschrift des § 14, wenn alle in den räumlichen und sachlichen Geltungsbereichen des Tarifvertrages bestehenden tariffähigen Vereinigungen der Arbeitnehmer als Vertragsparteien an dem Tarifvertrage beteiligt sind und der Tarifvertrag diese Wirkung nicht ausschließt.

§ 17 Tarifangehörige, die wesentlich gegen Vorschriften der Tariffassung verstoßen, die nicht den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmen, können auf Antrag einer Vertragspartei, des Inhabers oder der Betriebsvertretung des durch den Verstoß betroffenen Betriebs vom Tarifgerichte mit einer Buße belegt werden. Die Buße beträgt im Höchstmaß für Arbeitgeber 5000 M., für Arbeitnehmer 500 M. Sie fällt an die Gemeinde, in deren Bereich der Verstoß geschehen ist. Die Gemeinde hat den Betrag für Zwecke der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden.

Die Buße kann so lange wiederholt werden, bis der tarifwidrige Zustand beseitigt ist. Diese Vorschriften können durch den Tarifvertrag ausgeschlossen od. abgeändert werden.

### 3. Rechte u. Pflichten aus dem Tarifvertrag

§ 18 Der Tarifvertrag verpflichtet die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger, jede Kampfmaßregel zu unterlassen, die gegen den Bestand des Tarifvertrages oder einzelner Bestimmungen gerichtet ist. Die Vertragsvereinigungen sind außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auch ihre Mitglieder solche Kampfmaßregeln unterlassen und nicht gegen Bestimmungen des Tarifvertrages verstoßen. Auf die Erfüllung des Tarifvertrages finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 19 Erfüllt eine Vertragspartei die Pflichten aus dem Tarifvertrage nicht, so tritt, falls der Tarifvertrag nicht anderes bestimmt, an die Stelle der Schadensersatzpflicht die Verpflichtung, an die gegnerischen Vertragsparteien nach Maßgabe des § 20 eine Buße zu zahlen. Sie darf den Betrag von fünfhunderttausend M nicht übersteigen.

§ 20 Ueber die Verpflichtung zur Zahlung einer Buße entscheidet das Tarifgericht auf Antrag von Vertragspersonen, an die sie nach § 19 zu zahlen ist. Das Tarifgericht verteilt die Buße unter alle berechtigten Vertragsparteien. Hierbei ist der Umfang des Schadens, der die einzelnen Vertragsparteien oder Mitglieder der Vertragsvereinigungen getroffen hat, zu berücksichtigen. Das Tarifgericht kann die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über die Buße anordnen.

Mit der Entscheidung über die Buße kann das Gericht auf Antrag von Vertragsparteien, an die sie zu zahlen ist, anordnen, daß die zur Zahlung verpflichtete Vertragspartei für die künftige Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Tarifvertrage bis zum Ablaufe, oder, wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, für die Dauer von drei Jahren von dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung ab, Sicherheit zu leisten hat. Der Umfang der Sicherheitsleistung darf das Höchstmaß der Buße nicht übersteigen. Das Tarifgericht kann die Freigabe der Sicherheit anordnen, wenn eine Gefährdung des Zweckes des Tarifvertrages nicht mehr zu befürchten ist oder die Vertragsparteien, die den Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt haben, mit der Freigabe einverstanden sind.

Auf die Sicherheitsleistung finden die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

## II. Tarifgeltung außerhalb des Tarifvertrages.

§ 21 Das Tarifamt kann anordnen, daß Tariffassungen, soweit sie für die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich des Tarifvertrages überwiegende Bedeutung haben, allgemein verbindlich sind.

Wird die Tariffassung durch die Vertragsparteien geändert, so kann das Tarifamt anordnen, daß die neuen Bestimmungen allgemein verbindlich sind.

Das Tarifamt kann die Anordnung über die allgemeine Verbindlichkeit abändern oder zurücknehmen. Es muß die Anordnung zurücknehmen, sobald der Tarifvertrag abgelaufen oder aufgehoben ist. Die Anordnungen des Tarifamts treten mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht das Tarifamt einen früheren oder späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers in ein Tarifregister einzutragen.

§ 22. Durch die Anordnung des Tarifamts über die allgemeine Verbindlichkeit werden diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach § 11 nicht Tarifangehörige sind, der Tarifsetzung unterworfen, soweit nicht die Anordnung Ausnahmen festsetzt.

Bestehen für Nichttarifangehörige Tarifverträge, die von der allgemein verbindlichen Tarifsetzung abweichen, so sind sie, wenn die Anordnung über die allgemeine Verbindlichkeit nicht anderes bestimmt, nur soweit wirksam, als nach § 14 abweichende Vereinbarungen in Arbeitsverträgen zulässig sind oder das Arbeitsverhältnis in einem sachlich engen Geltungsbereich geregelt wird.

§ 23. Anordnungen nach § 21, Absatz 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigte sind Vertragsparteien des Tarifvertrages und tariffähige Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Anordnung betroffen würden.

Das Tarifamt macht den Antrag öffentlich bekannt unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem Einwendungen erhoben werden können. Die Vertragsvereinigungen sollen vor Erlass der Anordnung gehört werden.

Der Antrag kann schon während der Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages gestellt u. bekannt gemacht werden.

### III. Tarifgemeinschaften.

§ 24. Die Satzungen und Beschlüsse von Tarifgemeinschaften, die durch tariffähige Vereinigungen zum Zwecke der Regelung des Arbeitsverhältnisses gebildet sind, finden die Vorschriften über „Tarifsetzung“ und „Tarifsetzung außerhalb des Tarifvertrages“ sinngemäße Anwendung.

### IV. Tarifgericht und Tarifamt.

Bemerkung: Aufbau und Verfahren des Tarifgerichtes und Tarifamtes können erst nach Entscheidung über die Schlichtungsordnung nach dem Arbeitsgerichtsgesetz geregelt werden. Es ist in Aussicht genommen, den in diesen Gesetzen zu schaffenden Organen die Tarifaufgaben zu übertragen.

### V. Schlußbestimmungen.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 26. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Auf vorher abgeschlossene Tarifverträge findet das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung Anwendung.

Auf die Begründung dieses wichtigen Entwurfs kommen wir noch zurück.

## Die neue Schlichtungsordnung.

Der Entwurf einer Schlichtungsordnung ist nunmehr nach Zustimmung des Reichstages dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugegangen. Der neue Entwurf, der mit einer aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Kommission beraten wurde, sucht die Schlichtungsbehörden für ihre eigentliche Aufgabe, die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten, freizumachen; die ihnen bisher in einzelnen Fällen übertragene Zuständigkeit in Einzelstreitigkeiten soll nur noch so lange bestehen bleiben, bis geeignete Stellen zur Entscheidung dieser Streitigkeiten (Arbeitsgerichte) geschaffen sind. Das tarifliche Schlichtungswesen ist noch mehr als früher in den Vordergrund gerückt. Die Schlichtungsbehörden sollen nur dann in Tätigkeit treten dürfen, wenn eine vereinbarte Schlichtungsstelle fehlt oder das Verfahren vor ihr zu keinem Ergebnis geführt hat. Bei dem Aufbau der Schlichtungsbehörden ist den

besonderen Verhältnissen der verschiedenen Gewerbe- und Berufszweige in weitestgehendem Maße Rechnung getragen. Der Entwurf sieht Einigungsämter, Vandeseinigungsämter und — an Stelle der bisherigen Schlichtungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums — ein selbständiges Reichseinigungsamt vor, die je nach dem Umfang der Streitigkeit für die Schlichtung zuständig sind. Wie der frühere Entwurf enthält auch der neue die ausdrückliche Verpflichtung, vor Beginn von Kampfmaßnahmen, namentlich von Streiks und Aussperrungen, das Schlichtungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Von der Aufnahme von Straf- und Zwangsbestimmungen zur Sicherung der Anrufung und der ungestörten Durchführung des Schlichtungsverfahrens steht der Entwurf im Gegensatz zu dem früheren Entwurf ab, da sich derartige Maßnahmen bei Massendelikten überall als undurchführbar erwiesen haben. An Rechtsmitteln ist nur die Revision gegen Schiedssprüche vorgesehen, die auf Mängel des Verfahrens oder auf Rechtsverletzungen gestützt werden kann. Die in der Demobilisierungszeit eingeführte Einrichtung der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist beibehalten; die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgen kann, sind jedoch wesentlich eingeschränkt. Die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung soll auch nicht wie bisher durch die Verwaltungsbehörden, sondern durch die Schlichtungsbehörden selbst unter Beteiligung von Vertretern der Wirtschaftsräte erfolgen.

## o o o o o Rundschau. o o o o o

### Die deutschen Wiederaufbauvorschläge.

Die deutsche Reichsregierung hat sich an den Präsidenten Harding von Amerika gewandt, um einen Schiedsspruch in der Entschädigungsfrage abzugeben. Das hat man abgelehnt, doch ist die amerikanische Regierung bereit, die Vermittlerrolle zu übernehmen, wenn brauchbare deutsche Vorschläge gemacht werden. Die deutsche Regierung hat solche zu machen versucht und sich dabei auch die Wiederaufbau-Vorschläge zu eigen gemacht, die von den Gewerkschaften gemacht wurden, indem sie folgende Leistungen anbietet:

1. In den zerstörten Gebieten wären nach Maßgabe der näheren Wünsche der alliierten Regierungen Aufräumarbeiten und Aufstellungsarbeiten vorzunehmen.

2. Ziegeleien im Aufbaugebiet in Stand zu setzen oder neue zu errichten, ebenso Kalk-, Gips- und Zementwerke daselbst zu erbauen, die erforderlichen Maschinen und Geräte zu liefern, um mit der Gewinnung und Verwertung der dort vorhandenen Rohmaterialien für Baustoffe beginnen zu können, hierüber hinaus heimische Baustoffe und Baumaterialien aus Deutschland zu liefern.

3. Vorkehrungen zu treffen, daß die im Aufbaugebiet nicht vorhandenen Geräte und Maschinen für Bauzwecke aus Deutschland herangeführt werden können, einschließlich der Baustoffe, die für die ersten Einrichtungen erforderlich sind.

4. Sofort mit der Anfertigung von Behelfsbauwerk aller Art, mindestens von 25 000 Holzhäusern, Wohnhäusern, zu beginnen und diese vor Beginn der kalten Jahreszeit aufzustellen, um der ungemein dringenden Wohnungsnot in den zerstörten Gebieten vorerst zu begegnen.

5. Dazu die Ausstattung z. B. Möbel, Defen, Kochherde und Kochgeschirre zu liefern.

6. Nach den Plänen und unter Kontrolle der französischen Behörden Hoch- und Tiefbauten jeder Art auszuführen. Ob diese Bauten in eigener Regie der französischen oder der deutschen Regierung oder in gemeinschaftlichen Betrieben oder durch private Unternehmerrbetriebe oder unter Zulassung aller freien Betriebsformen ausgeführt werden sollen, wird nach den Wünschen der alliierten Regierung zu bestimmen sein.

Ob auf dieser Grundlage eine Verständigung sich erzielen läßt, steht noch nicht fest.

Sicher aber ist, daß in den nächsten Tagen Entscheidungen von großer Bedeutung fallen.

### Zum Reichsmantel-Tarifvertrag

nahm die Arbeitgebervertreterversammlung in der Reichsberufs-Fachgruppe Möbeldustrie und Tischlergewerbe zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände am 6. April in Weimar folgende Entschliessung an:

Die Vertreterversammlung billigt den Standpunkt, den die Verhandlungskommission bei den prinzipiellen Fragen des Vertragsentwurfs eingenommen hat. Sie bedauert, daß die Verhandlungen zunächst gescheitert sind. Die Anträge Baeth werden der Verhandlungskommission überwiesen.

Kommt es zu neuen Verhandlungen, so vertraut die heutige Versammlung darauf, daß die Interessen der Arbeitgeberverbände, wie bisher, gewahrt und keine Zugeständnisse gemacht werden, die über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts hinausgehen oder Punkte berühren, die in das Zuständigkeitsgebiet anderer Instanzen fallen.

Insbondere fordert die Versammlung, daß die Regelung des Lehrlingswesens aus dem Tarifvertrag ausgeschieden bleibt und in der Frage der Betriebsvertretung keine Bestimmungen Aufnahme finden, die über das Betriebsrätegesetz hinausgehen.

Ob und wann es bei dieser Stellungnahme der Arbeitgeber zu einer Einigung kommt, steht noch dahin.

Am 6. Mai sollen in Nürnberg die gemeinschaftlichen Verhandlungen über den Reichsmantel-tarif wieder aufgenommen werden.

### Zusammenschluß im Tischlergewerbe.

Der Innungsverband „Bund deutscher Tischler-Innungen“, der Verband Sächsischer Tischlermeister, der Verband Bayerischer Schreinermeister, der Verband Württembergischer Schreinermeister, der Verb. Badischer Schreinermeister, der Verband Hessischer Schreinermeister und der Rheinisch-Westfälische Tischler-Innungs-Verband haben am 7. April in Weimar beschlossen, eine Gesamtorganisation für das Deutsche Tischlergewerbe zu errichten, die den Namen:

Reichsverband des Deutschen Tischlergewerbes führt. Ein Ausschuss von je 2 Mitgliedern der gründenden Landesverbände wurde eingesetzt und beauftragt, die Aufgaben eines vorläufigen Hauptvorstandes der Gesamt-Organisation wahrzunehmen und aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen, der eine Satzung entwerfen soll, worüber dann noch bei der Konstituierung der Körperschaft beschlossen werden soll. Die nächste Zusammenkunft soll am 23. Mai in Dresden sein, wozu die Ostdeutschen, Brandenburgischen Nordwestdeutschen, Anhaltischen, Schleswig-Holsteinischen-Lübeckischen Bezirksverbände geladen werden sollen. Die Herren Rahardt, Rinkelhaus und Baeth stehen vorerst an der Spitze der neuen Organisation.

## o o Aus den Ortsvereinen. o o

Berlin II. Zum Jubiläum der 50jährigen Mitgliedschaft unseres allverehrten Kollegen Gustav Seele am 5. Mai 1921.

Zum Jubelfeste Glück und Segen Dem Jubilar im Glorienschein! Tönt's heute allseits dir entgegen Im Königsstädt'schen Ortsverein Kommt allzumal, daß keiner fehle, Ruft brausend: „Heil dir, Gustav Seele!“

Denn wenn man hört: Einhalbjahrhundert Als Mitglied im Gewertverein, Da fragt sich mancher doch verwundert, Wie kam's bloß solches möglich sein? Doch wer da zweifelt, nun der zähle Die Mitgliedszeit von Gustav Seele.

Und in den langen fünfzig Jahren War Pflichterfüllung sein Prinzip; Ob Zeiten gut, ob mies sie waren, Nie war's bei Gustav Seele trüb. Drum wer heut' trauert, dem empfehle Ich den Humor von Gustav Seele.

So wünsch ich denn: Mög' Gustav Seele  
 Noch lange, lange um uns sein;  
 Und daß die Jugend ihn erwahle  
 Als Vorbild im Gewerkeverein.  
 Und jeho ruft aus voller Kehle:  
 „Hoch unser lieber Gustav Seele!“  
 Hugo Hippe.

**Fürth i. Bayern.** Erfreulicherweise wurde uns vor einiger Zeit mitgeteilt von unserer Bezirksleitung, daß die Fränkischen Ortsvereine demnächst wieder einmal besucht würden. Am 17. April vormittags 10 Uhr fand denn auch eine Versammlung statt. Die Ortsverwaltung ließ es sich nicht nehmen, zu derselben auch die Brudervereine einzuladen. Der Einladung wurde auch von allen Ortsgruppen Folge geleistet. Als Referent war unser früherer Bezirkssekretär, Kollege Winter-Ulm erschienen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit üblicher Begrüßung. Besonders hieß er den Kollegen Winter herzlich willkommen und gab seiner Freude Ausdruck, daß unser ehemaliger Sekretär uns wieder einmal seit langer Zeit besuchte. Er erteilte ihm sodann das Wort zu seinem Vortrag: „Die Lage in der Holzindustrie und welche Lehren haben wir aus den Vorgängen in der deutschen Arbeiterbewegung zu ziehen.“ Einleitend gab Redner ein Bild über die Entstehung und Entwicklung der Tarifverträge und kam dann auf die derzeitige tariflose Zeit zu sprechen, die er in ihrer ganzen Bedeutung auseinandersetzte. Aber auch die Lehren aus den jüngsten Vorgängen in der Arbeiterbewegung führte er uns in sehr begrifflicher Weise vor Augen. Der Redner brachte es fertig, die Zuhörer in seinem 1 1/2 stündigen Vortrag zur vollen Aufmerksamkeit zu fesseln. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Arbeitersekretär Höp aus Nürnberg, Nader und Weiß. Alle Redner waren sich darin einig, daß es für die deutsche Arbeiterschaft die höchste Zeit sei zu erfassen, wie die Arbeitgeber sich immer mehr und mehr zu einem Ring zusammenschließen u. die Arbeitnehmer nun endlich erfassen müßten, daß der gegenseitige Aufreibungskampf verschwinden müsse und an der Geschlossenheit der Arbeitgeber ein Beispiel zu nehmen. Im Schlußwort führt Kollege Winter noch trefflich an, daß wir deutsche Gewerkevereine noch jederzeit vorbildlich zum Zusammenschluß aller deutscher Arbeiter gewirkt hätten. Nach Erledigung verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten teilte der Vorsitzende noch mit, daß der Wanderklub „Deutsche Eiche“ auf Sonntag, den 1. Mai zu einem Ausflug eine Einladung ergehen ließ und forderte zu starker Be-

teiligung auf. Um 1 Uhr konnte die interessante verlaufene Versammlung geschlossen werden. H. Stadler, Schriftführer.

**Duisburg.** Man braucht sich eigentlich nicht zu wundern, wenn in den Reihen vieler Mitgliedern jegliche gewerkschaftliche Schulung fehlt, denn wenn es gilt, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, wo Aufklärung geschaffen werden soll, dann sind die meisten nicht zu haben. Das zeigte sich auch wieder bei unserer letzten Mitgliederversammlung. Der Vorstand zerbricht sich den Kopf, wann die Versammlungen am besten abzuhalten sind, damit jeder in der Lage ist, wenigstens einmal im Monat an einer solchen teilzunehmen und versucht auch die Tagesordnung für die Kollegen interessant zu gestalten, aber was geht das die meisten Kollegen an. Die Hauptsache, sie zahlen pünktlich die Beiträge und dafür holt die Organisation möglichst öfter eine Lohnerhöhung heraus damit sich das Geld, was man einzahlt, auch verzinst und im übrigen wird der Vorstand und die übrigen Vertrauensleute die Sache schon machen. Daß bei allen es gerade an dem Versammlungsbesuch mangelt, braucht nicht besonders gesagt zu werden, aber es wäre Selbstverleugnung, wenn wir nicht zugeben wollten, daß es bei uns nicht besser ist. Trotzdem jeder wußte, daß unser Bezirksleiter anwesend war und Bericht geben sollte über den Stand der Lohnbewegungen hatten es die meisten vorgezogen, den schönen Sonntag auszunutzen und vielleicht spazieren zu gehen, denn es gibt ja auch im ganzen Jahr nur einen solchen schönen Tag, und dann ist es schon besser, wir überlassen den Versammlungsbesuch denjenigen, die mehr Interesse daran haben. Daß unter solchen Gesichtspunkten es nie möglich wird, die Kollegen und mit ihr die gesamte Arbeiterschaft mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen des Wirtschaftslebens vertraut zu machen und dadurch den Kollegen im gesamten Wirtschaftsprozess den Platz zu sichern, der ihnen zusteht, bedarf wohl keiner Frage. Die Unternehmer haben schon recht, wenn sie mit der Ungeschultheit ihrer Arbeiter ihre Geschäfte machen. Was nützt alles Lamettieren der Kollegen, daß sie mit ihrem Verdienst nicht auskommen, wenn sie bei der Erinnerung ihrer Existenz meistens abseits stehen und sich um nichts bekümmern? Nicht die Zahlung des Beitrages allein ist der Maßstab, daß ein Kollege ein guter Gewerkschaftler ist, sondern wie steht es mit der praktischen Arbeit in seiner Berufsorganisation? Er nützt also hier kein Schweigen und sich über etwas hinwegzutäuschen. Tatsache ist,

daß in Duisburg in letzter Zeit der Versammlungsbesuch viel zu wünschen übrig läßt, trotzdem die Situation für die Kollegen auch in Duisburg eine sehr gespannte ist, und wäre es Pflicht und Schuldigkeit aller Kollegen, auch die Ortsvereinsversammlungen besser zu besuchen wie bisher. Hoffentlich werden die Zeiten genügen und die Kollegen das tun, was ihre Schuldigkeit ist.

**Weißhorn.** Zu unserer am 9. April stattgefundenen Versammlung war Kollege Winter-Ulm erschienen, der einen Vortrag über das neue Einkommensteuergesetz hielt. Er gab uns lehrreiche Aufklärungen über die getroffenen Abänderungen und so wurde ihm reichlich Beifall gezollt. Er folgte dann eine Besprechung der hiesigen Lohnverhältnisse, wo es noch manches zu regeln gibt. Eingehend kam er auf das Resultat der letzten Sägetarifverhandlungen in München zurück und auf das Ergebnis der Umfrage in anderen Betrieben. Der Gewerkeverein wird nichts unterlassen, um soweit es möglich ist, den Kollegen behilflich zu sein. Nur gilt es immer geschlossen hinter der Bezirksleitung zu stehen und für treues Zusammenhalten der Kollegen zu sorgen. Mit bestem Dank an den Referenten konnte der Vorsitzende, Kollege Thalmer die Versammlung nach zweistündiger Aussprache schließen.

Albert Schmid, Schriftführer.

### Briefkasten der Redaktion.

**H. A. 21.** Eine Steuererklärung mußt Du abgeben, wenn Du mehr als 10 000 M steuerbares Einkommen gehabt hast, oder von über 3000 M, wenn Dir ein Formular von Amtswegen zugestellt wurde.

Wenn nach Deiner Berechnung Du zuviel an Steuern bezahlt hast, liegt die Abgabe einer Steuererklärung in Deinem Interesse auch wenn Du dazu sonst nicht verpflichtet wärest, denn nur dadurch kann alles berücksichtigt werden, was Du von Deinem Einkommen abziehen darfst, wie Gewerkevereinsbeiträge usw.

Beiträge für politische Vereinigungen dürfen nicht mehr abgezogen werden, wohl aber noch die, welche im Jahre 1920 bezahlt worden sind. Also bei dieser jetzigen Steuererklärung und Veranlagung darfst Du noch bezahlte Parteibeiträge abziehen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 18. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Die 7. ordentliche Generalversammlung der Sterbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands,

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,

wird hiemit auf Sonntag, den 26. Juni 1921, vorm. 9 Uhr in Berlin, (Verbandshaus) Greifswalderstraße 221/223 einberufen. Dieselbe besteht aus sämtlichen in der Versammlung anwesenden männlichen Mitgliedern, sowie aus Vertretern der weiblichen Mitglieder, welche großjährig sind.

#### Tagesordnung:

1. Bürowahl.
2. Endgültige Festsetzung der Tages- u. Geschäftsordnung.
3. Bericht über die Tätigkeit und Stand der Kasse.
4. Anträge zur Satzung und Festsetzung der Gehälter für die Beamten.
5. Wahl.

Anträge zur Generalversammlung müssen bis spätestens am 9. M. i 1921 in Händen des Büros sein. Später eingehende Anträge können keine Aufnahme in der Tagesordnung finden. Jeder Antrag ist auf einen besonderen Zettel zu schreiben; die Begründung des Antrages ist diesem als Fußnote anzufügen. Die Rückseite des Bogens, auf dem der Antrag geschrieben ist, muß unbeschrieben sein. Der Name des Antragstellers, aus welchem der Antrag gestellt ist, muß am Kopfe stehen, damit keine Verwechslungen vorkommen. Auch ist zu vergessen, die §§ der Satzung anzuführen, auf welche der Antrag Bezug hat.

Für Vorstand.

### Schabhobel



mit Doppelleisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10,—, Era.-Eisen Mk. 3,50.  
 Ziehklinkenohbel Mk. 16,50, Era.-Eisen Mk. 3,—  
 Eiserner Stmhobel, Mk. 10,50,—  
 Bohrtiefsteller mit Aufreiber Mk. 6,50.  
 Gekröpte Rückensägen 25 cm Blattl. Mk. 16,—  
 Furniersägen Mk. 12,—, Ziehklingen Mk. 4,—  
 Amerikan. Schiffschobel, Stuhlrechtrohr usw.  
 zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Kollegen, schützt Frau und Kinder

für den Fall Eures frühzeitigen Todes, sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

### Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine S.-D.

Verlangt kostenfrei Auskunft bei unseren örtl. Verwaltungsstellen oder im **Verbandsbureau, No. 55,** Greifswalder-Str. 221/23.



Jeder Arbeiter soll lesen:

### Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit.

Von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage des Auslasses von Individualismus und Sozialismus wird hier entwickelt, das bei Durchführung eine geordnete Fortentwicklung unseres Wirtschaftslebens, Unabhängigkeit und Existenzsicherheit des Einzelnen

verspricht.  
 Preis 5 M. zuzügl. Sortimentenzuschlag.

Verlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin NW. 40.



Neue Bahnen der Arbeit am Volke  
 Die Volksschule. Von Dr. R. v. Erdberg 1,20  
 Staatsbürgerkunde u. Volksbildung. Von Prof. Dr. J. Ziehe 1,20  
 Erziehung des Menschen in Euch (Vom Lehrer und vom Kinde). Von Dr. Fr. Hörter 1,20  
 Naturwissenschaft und Volksbildung. Von Dr. J. Ziehe 1,20  
 Presse und Volksbildung. Von Dr. W. Cohnstadt 1,—  
 Zu beziehen vom Verlag Engert & Schloffer in Frankfurt a. M.